

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Europa, Kultur
und Medien

9. Sitzung am 25. September 2020

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
der öffentlichen Sitzung

Beginn des ersten öffentlichen Sitzungsteils:	10.06 Uhr
Ende des ersten öffentlichen Sitzungsteils:	10.11 Uhr
Beginn des zweiten öffentlichen Sitzungsteils:	14.01 Uhr
Ende des zweiten öffentlichen Sitzungsteils:	15.57 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 2 der Tagesordnung:****Bericht über die Europaministerkonferenz**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67

Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO

– Vorlage 7/142 –

dazu: – Vorlage 7/945 –

nicht abgeschlossen

(S. 5)

2. Punkt 3 der Tagesordnung:**Europapolitischer Bericht aus dem Bundesrat**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67

Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO

– Vorlage 7/191 –

dazu: – Vorlagen 7/784 /833 –

nicht abgeschlossen

(S. 5)

hier: – Vorlage 7/165 – „Europäisches Klimagesetz“
(BR-Drs. 116/20)

3. Punkt 4 der Tagesordnung:**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen für die Gewährung von Bundesmitteln zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67

Abs. 4 LV i. V. m. § 54 GO

– Vorlage 7/834 –

abgeschlossen

(S. 5 – 6)

Kenntnisnahme (vgl. zwischenzeitlich Drucksache 7/1778)

(S. 6)

III. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung**9. Punkt 1 der Tagesordnung:****a) Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes – Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/858 –

nicht abgeschlossen

(S. 7 – 33)

Das mündliche Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.

(S. 7 – 33)

b) Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/936 –

dazu: – Vorlagen 7/785 /787 /790 /792 /797 /798 /927 –

– Zuschriften 7/405 /409 /433 /434 /471 /472 /473 /474 /476 /489 /518 /519 /527 /541 /542 /551 /555 /556 –

– Kenntnisnahmen 7/56 /57 /58 /59 /60 /62 /64 /65 /66 /79 /82 /83 /86 /87 /88 /89 /92 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Mitteldorf	DIE LINKE, Vorsitzende
Blehschmidt	DIE LINKE, zeitweise
Eger	DIE LINKE, zeitweise
Gleichmann	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE, zeitweise*
Cotta	AfD
Gröning	AfD
Herold	AfD, zeitweise**
Kniese	AfD, zeitweise
Herrgott	CDU
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Dr. Hartung	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise*
Montag	FDP

* in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter:

Beer	Staatssekretärin für Kultur
Krückels	Staatssekretär für Medien; Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen beim Bund
Brandt	Staatskanzlei
Färber	Staatskanzlei
Greiner	Staatskanzlei
Hermann	Staatskanzlei
Hofmann	Staatskanzlei

Anzuhörende zu Tagesordnungspunkt 1:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Dr. Wurschi	Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Neumann-Becker	Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Prof. Dr. Ganzenmüller	Stiftung Ettersberg, Vorsitzender des Vorstands
Sengewald	Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V., Vorsitzende
Barbe	
Dr. Gieseke	Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V., Leiter der Abteilung I
Tröbs	Bund der Zwangsausgesiedelten e. V., Präsidentin

Fraktionsmitarbeiter:

Puskarev
Evers
Seela
Dr. Döring
Foß

Dr. Neuenfeld

Dr. Pilz

Fraktion DIE LINKE

Fraktion der AfD

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise

Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Forelle
Wittig
Nepp
Müller
Heinzel

Juristischer Dienst, Ausschussdienst

Juristischer Dienst, Ausschussdienst

Zentrale Dienste

Praktikantin

Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht über die Europaministerkonferenz

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO

– Vorlage 7/142 –

dazu: – Vorlage 7/945 –

Vors. Abg. Mitteldorf wies darauf hin, dass den Ausschussmitgliedern in Vorlage 7/945 ein schriftlicher Bericht der Landesregierung zugegangen sei.

Der Ausschuss kam überein, den Tagesordnungspunkt nicht abzuschließen.

2. Punkt 3 der Tagesordnung:

Europapolitischer Bericht aus dem Bundesrat

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO

– Vorlage 7/191 –

dazu: – Vorlagen 7/784 /833 –

hier: – Vorlage 7/165 – „Europäisches Klimagesetz“ (BR-Drs. 116/20)

Vors. Abg. Mitteldorf teilte mit, dass in Vorlage 7/833 ein schriftlicher Bericht der Landesregierung vorliege.

Der Ausschuss kam überein, den Tagesordnungspunkt nicht abzuschließen.

3. Punkt 4 der Tagesordnung:

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen für die Gewährung von Bundesmitteln zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 GO

– Vorlage 7/834 –

Staatssekretär Krückels berichtete, die privaten Hörfunkveranstalter seien von der Corona-Krise besonders stark betroffen gewesen und seien dies teilweise immer noch. Um sie zu unterstützen, hätten die Länder gemeinsam mit dem Bund ein Soforthilfeprogramm aufgesetzt.

Die Soforthilfe werde im Rahmen des Rettungsprogramms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Verfügung gestellt. Der seinerzeitige Vorschlag von Ministerpräsident Ramelow, welcher vorgesehen habe, den Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag temporär für ein halbes Jahr zu erhöhen und den Differenzbetrag den privaten Hörfunkanstalten zukommen zu lassen, hätte einer einstimmigen Zustimmung bedurft. Einige Länder hätten sich jedoch gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Insofern begrüße es die Landesregierung, dass seitens des Bundes weitere 20 Millionen Euro bereitgestellt worden seien. Diese Mittel würden nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, wonach circa 500.000 Euro auf Thüringen entfielen. Die Landesregierung habe einen entsprechenden Durchführungs- und Weiterleitungsvertrag mit der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) geschlossen, da die Mittel staatsfern über eine unabhängige Institution zu verwalten und auszuzahlen seien. Die privaten Hörfunkveranstalter Antenne Thüringen, Landeswelle Thüringen, Radio Top 40 sowie der Thüringer Teil des sächsischen Vogtland Radios könnten nunmehr rückwirkend zum 1. August 2020 diese Hilfsmittel beantragen. Staatssekretär Krückels dankte in diesem Zusammenhang den Mitarbeitern der TLM für die geleistete Mehrarbeit, die für die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlungen angefallen sei.

Abg. Kellner erkundigte sich, wie viele der über das Programm zur Verfügung gestellten Mittel bereits abgeflossen seien, worauf **Herr Greiner** antwortete, dass durch die TLM die ersten Anträge mit Mitteln in Höhe von 15.000 Euro bearbeiteten worden seien, die den privaten Hörfunkanbietern am heutigen Tag bereitgestellt würden.

Abg. Kellner bat weiterhin um Auskunft, ob diese Bundesmittel zusätzlich zu den vom Land bereits vorgesehenen Mitteln für die privaten Hörfunkanbieter bereitgestellt würden, was **Staatssekretär Krückels** bestätigte. Die Landesregierung habe seinerzeit entschieden, Mittel bereitzustellen, da noch nicht absehbar gewesen sei, ob dieser Bereich durch den Bund unterstützt werde. Man habe sich nunmehr darauf verständigt, zunächst die Bundesmittel auszuzahlen. Sobald die Bundesmittel ausgeschöpft worden seien, könnten die Landesmittel zusätzlich ausgereicht werden, sofern Bedarf bestehe.

Der Ausschuss kam überein, die Unterrichtung durch die Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen (vgl. zwischenzeitlich Drucksache 7/1778).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

III. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

9. Punkt 1 der Tagesordnung:

a) **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes – Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/858 –

b) **Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/936 –

dazu: – Vorlagen 7/785 /787 /790 /792 /797 /798 /927 –

– Zuschriften 7/405 /409 /433 /434 /471 /472 /473 /474 /476 /489 /518 /519 /527 /541 /542 /551 /555 /556 –

– Kenntnisnahmen 7/56 /57 /58 /59 /60 /62 /64 /65 /66 /79 /82 /83 /86 /87 /88 /89 /92 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren

Vors. Abg. Mitteldorf begrüßte die anwesenden Anzuhörenden und bedankte sich für die bereits zugegangenen schriftlichen Stellungnahmen.

Sie wies des Weiteren darauf hin, dass aufgrund der besonderen Situation in Anbetracht des Coronavirus das Redepult nach jeder Befragung eines Anzuhörenden desinfiziert werde. Ferner informierte sie, dass sich der Ausschuss darauf verständigt habe, jedem Anzuhörenden fünf Minuten für seine mündliche Stellungnahme und im Anschluss jeweils zehn Minuten für Fragen der Abgeordneten einzuräumen, sodass je Anzuhörenden insgesamt etwa 15 Minuten vorgesehen seien.

Im Übrigen erklärte sie unter Verweis auf die schriftlichen Stellungnahmen, dass der Ausschuss selbst zur Anhörung zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen keine Fragen vorab versendet habe. Dennoch seien augenscheinlich von einzelnen Fraktionen Fragen an die Anzuhörenden übermittelt worden, auf die in einigen schriftlichen Stellungnahmen Bezug genommen werde.

– **Dr. Wurschi, Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Zurschrift 7/489**, legte eingangs dar, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) drei Personengruppen definiere, die auch heute noch – 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution – überprüft werden könnten. Dies seien erstens Personen in gesellschaftlich und politisch herausgehobenen Positionen, zweitens Beschäftigte des öffentlichen Diensts in einer leitenden Funktion ab der Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe E 9 bzw. A 9 und drittens Opfer der politischen Verfolgung der SED-Diktatur, die infolge der Beantragung von sozialen Ausgleichszahlungen auf sogenannte Ausschlusskriterien hin überprüft würden.

Gesetze würden von Politikern gemacht und verabschiedet. Es sei somit ihre Pflicht, sich mit den gleichen Maßstäben, welche sie den Opfern der politischen Verfolgung der SED-Diktatur per Gesetz auferlegten, zu messen. Es gehöre zur Demokratie dazu, transparent und offen miteinander umzugehen. Die Abgeordnetenüberprüfung dauerhaft auf eine Rechtsgrundlage zu stellen, stärke dabei das Vertrauen in den Rechtsstaat und erweise den Opfern der SED-Diktatur den nötigen Respekt. Daher sei der Wille der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU, ein neues Thüringer Abgeordneten-Überprüfungsgesetz zu verabschieden, ausdrücklich zu begrüßen.

Im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung teilte er mit, dass nach der Annahme des Mandats alle Mitglieder des Parlaments unabhängig von vorangegangenen Überprüfungen überprüft werden sollten, da sich neue Erkenntnisse zumeist nur aus der neuen Sichtung der Akten ergäben. Hierzu seien alle Vor- und Familiennamen, die Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen. Die Überprüfung sollte sich auf die jeweils aktuelle Fassung des StUG beziehen. Seiner Ansicht nach sei es dabei dringend geboten, die Landes- und Bundesgesetze in Übereinstimmung zu bringen. Es müsse vermieden werden, dass eine Situation entstehe, in der die Vorgaben des Landtags auf Grundlage eines Landesgesetzes eine Überprüfung begrenzen, während zum Beispiel Vertreter der Medien und der Wissenschaft aufgrund der Vorgaben des StUG als Bundesgesetz zu weiterführenden Erkenntnissen bei einem Verdachtsfall kommen könnten. Mit der Überprüfung auf Grundlage des StUG würde auch die in der Diskussion stehende faktische Weisungsbefugnis berücksichtigt, da sie in § 6 StUG bereits enthalten sei. In der Rechtskommentierung werde hierzu ausgeführt, dass damit höhere Funktionäre der SED wie Chefs der SED-Kreisleitungen gemeint seien.

Er betonte weiterhin, dass schon aus Überlegungen der Gesetzessystematik heraus die Abgeordnetenüberprüfung im Abgeordnetengesetz verankert sein sollte. In diesem Gesetz seien sowohl die Rechte und Pflichten der Abgeordneten als auch ihre Stellung im und zum Parlament normiert. Dieser Gesetzeslogik seien auch die Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-

Vorpommern und Brandenburg bei der gleichgelagerten Problematik zur Regelung der Abgeordnetenüberprüfung bereits gefolgt.

Bezüglich der Fristen einer Überprüfung führte Dr. Wurschi weiterhin aus, dass hierzu in den beiden in Rede stehenden Gesetzentwürfen unterschiedliche Vorschläge gemacht worden seien. Er spreche sich dafür aus, dass alle Personen, die am 15. Januar 1990 volljährig gewesen, also vor dem 15. Januar 1972 geboren worden seien, überprüft würden. Bei dem 15. Januar 1990 handele es sich um einen historisch bedeutsamen Tag, da an diesem Tag die Hauptverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit in Berlin besetzt und damit die Arbeit der Stasi beendet worden sei. Mit dieser Frist würden auch alle anderen Befristungen bis 2025 oder 2030 entfallen.

Die Überprüfung eines Verdachtsfalls sollte von einer Expertenkommission vorgenommen werden. Diese sollte mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag zu gewählt werden und aus Mitgliedern bestehen, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehörten. Ihr Auftrag sollte darin bestehen, die durch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zur Verfügung gestellten Unterlagen unter Hinzunahme möglicherweise weiterer vorhandener Unterlagen und der persönlichen Stellungnahme der/des Betroffenen zu prüfen. Die Kommission sollte bei ihrer Überprüfung belastende sowohl und als auch entlastende Aspekte berücksichtigen und ihr Ergebnis entsprechend begründen. Über die Feststellung der Kommission sollte dann der Landtagspräsident bzw. die Landtagspräsidentin unterrichtet werden. Das Resultat der Überprüfung sei anschließend im Landtag zu debattieren sowie in einer Parlamentsdrucksache zu veröffentlichen. Diese Transparenz und Offenlegung des Ergebnisses gehöre zu einem gelingenden Aufarbeitungsprozess dazu.

Aufgrund der begründeten und einsehbaren Überprüfung könnten die Bürgerinnen und Bürger bei der nächsten freien Wahl entscheiden, ob ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete den Landtag belaste. Es obliege seines Erachtens nicht dem Parlament als Institution, das Wählervotum als solches zu hinterfragen. Gleichwohl sei es in der Parlamentsdebatte jedem Abgeordneten freigestellt, auf Grundlage der Überprüfungsergebnisse dem Betroffenen die Eignung für das Parlament abzusprechen bzw. das Ansehen des Landtags durch den Betroffene als belastet zu benennen. Die eigentliche Aufgabe, mit einem etwaigen Überprüfungsergebnis umzugehen, betreffe aber die Parteien. Diese hätten die Möglichkeit, durch Überprüfungen nach dem StUG im Vorfeld der Listenaufstellung Einfluss darauf zu nehmen, ob ehemalige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Staatssicherheit auf entsprechende Listenplätze aufgestellt würden.

Dr. Wurschi teilte unter Verweis darauf, dass auch Vertreter der Beratungsinitiative SED-Unrecht zur Anhörung eingeladen worden seien, die seiner Behörde unterstellt seien, mit, dass die Beratungsinitiative die mit den Gesetzentwürfen aufgeworfenen Fragen mit den Betroffenen selbst in der angeleiteten Selbsthilfegruppe für Menschen mit Diktaturerfahrungen besprochen habe. Hierbei sei es insbesondere darum gegangen, zu hinterfragen, wie das Vorhaben seitens der Betroffenen eingeschätzt werde und welche Bedeutung ein solches Gesetz für sie habe.

Auf die Frage, warum die Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine mögliche Zusammenarbeit mit der Stasi hin überprüft werden sollten, hätten die Betroffenen der Selbsthilfegruppe zum einen geantwortet, um damit der Gerechtigkeit zu genügen, zum anderen aber auch, da man den Eindruck habe, dass an manchen Stellen noch ehemalige Stasi-Mitarbeiter zu finden seien, die eine Zusammenarbeit mit der Stasi bislang nicht zugegeben hätten oder diese gar abstreiten würden. Auf die Frage, ob eine Überprüfung in bestimmten Abständen wiederholt werden oder nur einmalig erfolgen sollte, hätten alle befragten Betroffenen angegeben, dass die Überprüfung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden sollte. Auch ein externes Expertengremium werde von den Betroffenen befürwortet. Demgegenüber hätten sich alle Betroffenen dagegen ausgesprochen, dass die Überprüfung mit einer bestimmten Frist eingestellt werde. Auf die Frage, warum das Ergebnis der Überprüfung veröffentlicht werden sollte, sei von den Betroffenen die Rückmeldung gegeben worden, dass eine Veröffentlichung im Sinne der Transparenz notwendig sei, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, die Wahrheit zu erfahren, und dass die Veröffentlichung erfolgen sollte, um den Menschen die Augen zu öffnen und um zu zeigen, wer diejenigen gewesen seien.

Abschließend hob er hervor, dass ein solches Gesetz, sofern es verabschiedet werde, die Glaubwürdigkeit des Parlaments als oberste Repräsentanz der Bevölkerung stärken und einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Wiedergutmachung und Würdigung des Leides der Verfolgten der SED-Diktatur darstellen würde.

Abg. Rothe-Beinlich teilte mit, sie halte den Vorschlag, dass die Überprüfung eines Verdachtsfalls von einer Expertenkommission vorgenommen werden sollte, für einen guten Gedanken, der in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werde. Die Überprüfung sei in den vergangenen sechs Wahlperioden von einem Gremium vorgenommen worden, das sich aus Mitgliedern des Landtags selbst zusammengesetzt habe. Diesbezüglich interessierte sie, wie die Arbeit dieses Gremiums in der Vergangenheit wahrgenommen worden sei und welche Vorteile in der nun vorgeschlagenen Expertenkommission gesehen würden.

Dr. Wurschi bemerkte, dass es ihm nicht zustehe, die Arbeit eines Landtagsgremiums zu bewerten. Er meine, dass dieses stets eine saubere und ordentliche Arbeit geleistet habe. Den Vorteil einer Expertenkommission sehe er vor allem in einer Versachlichung der Debatte. Wenn auf der politischen Ebene Politiker dahin gehend bewertet würden, wie deren Verstrickungen und biografische Erlebnisse gewesen seien, habe diese Bewertung stets auch eine politische Komponente. Durch die Bewertung von Experten würde diese politische Komponente herausgenommen und damit eine sachliche Aufarbeitung gewährleistet. Auch die im Gesetz verankerte Zweidrittelmehrheit schaffe eine Relativierungsmöglichkeit, ohne dass man sich sachlich mit der Person und dem Gewesenen, was zudem mittlerweile über 30 Jahre zurückliege, auseinandersetze. Dennoch halte er es für richtig, dass auf der politischen Ebene, also im Landtag selbst, die Debatte geführt werde, da er es als Aufgabe der Parlamentarier sehe, sich mit den Ergebnissen auseinanderzusetzen. Die Überprüfung sollte jedoch von einem Expertengremium vorgenommen werden.

Abg. Kellner fragte ergänzend, aus welchem Personenkreis sich eine solche Expertenkommission zusammensetzen sollte.

Dr. Wurschi antwortete, dass dieser Kommission seines Erachtens in jedem Fall ein Vertreter des BStU-Bundesarchivs angehören sollte, also eine Person, die sich mit den Akten auskenne und die die Inhalte dieser Akten entsprechend deuten könne. Darüber hinaus gehöre diesen Expertengremien in anderen Ländern auch der jeweils für die Aufarbeitung zuständige Landesbeauftragte an. Auch die Beteiligung von ausgewiesenen Wissenschaftlern wie beispielsweise in Brandenburg, von Vertretern von Betroffenenverbänden oder auch von der Verwaltungsebene in Form von ehemaligen Richtern oder Landtagspräsidenten wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern sei denkbar. Letztlich müsse die Mehrheit des Landtags entscheiden, wie ein solches Gremium besetzt und eine sachliche, formale und rechtliche Prüfung gewährleistet werde.

Abg. Herold bat um Bewertung der Regelung, dass lediglich die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten auf eine Stasi-Mitarbeit hin zu überprüfen seien.

Dr. Wurschi erklärte hierzu, dass seiner Ansicht nach all diejenigen Personen überprüft werden sollten, die am 15. Januar 1990, dem Tag, an dem die Arbeit der Stasi beendet worden sei, die Volljährigkeit erreicht hätten. Demzufolge seien alle Personen einer Überprüfung zu unterziehen, die vor dem 15. Januar 1972 geboren worden seien. Mit einer solch festgelegten Frist wären alle weiteren Fristen entbehrlich.

– **Frau Neumann-Becker, Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, ZUSCHRIFT 7/542**, teilte mit, sie wolle in ihren Ausführungen insbesondere auf den historischen Kontext eingehen, um den es hier im konkreten Anwendungsfall gehe. Vor 30 Jahren sei die Stasi durch die Friedliche Revolution entmachteter und ihre Unterlagen in einem einmaligen historischen Prozess weitgehend gesichert worden. Doch tauche auch weiterhin immer wieder neues Material auf oder es könne rekonstruiert werden. Mit der Entmachtung der Stasi und der Sicherung der Akten habe nicht nur die gesellschaftliche, sondern auch die persönliche Aufarbeitung der vorherigen 40 Jahre begonnen. Die Unterlagen seien für Forschung und Medien zugänglich gemacht worden.

Sie selbst habe ihre Stasi-Akten Anfang der 1990er-Jahre eingesehen und darin eine Operative Personenkontrolle und einen Operativen Vorgang vorgefunden. Zudem habe sie Pläne entdeckt, die hauptamtliche Majore und Offiziere mit dem Ziel geschmiedet hätten, ihre Person zu zersetzen, ihren Berufsweg zu unterbrechen bzw. zu zerstören und belastendes Material für einen möglichen Strafprozess vorzubereiten. Weiterhin habe sie in ihrer Akte Berichte von Informellen Mitarbeitern (IM) gefunden, die von diesen Hauptamtlichen den Auftrag dazu bekommen hätten, Beweise für einen möglichen Strafprozess zu sammeln. Zu einem Strafprozess sei es nie gekommen, wofür sie dankbar sei. Die Bereitschaft von Menschen, planmäßig daran mitzuwirken, hauptamtlich, bezahlt, beruflich sowie informell den ihrigen Lebensweg und den vieler Tausend anderer negativ zu beeinflussen, zu zersetzen und zu diskreditieren sowie die berufliche Laufbahn zu zerstören, sei in diesen Unterlagen sehr eindrücklich dokumentiert. Bei ihrer Akteneinsicht habe es eine herbe Enttäuschung gegeben. Eine Person aus ihrem Umfeld, der sie es niemals zugetraut hätte, sei Stasi-Spitzel gewesen. Diese Person sei die einzige gewesen, mit der sie im Anschluss ein Gespräch haben können, um deren Motive einordnen zu können. Die anderen IMs – etwa 15 bis 20 – hätten sich nicht bei ihr gemeldet; ebenso nicht Oberstleutnant Gröger, Oberleutnant Schaller und Major Schulze, die über Jahre ihren Dienst unter anderem damit versehen hätten, sie und viele andere zu beschädigen.

Sie wolle in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, dass die Stasi perfide Methoden gehabt habe, um unwillige Menschen zu Spitzeln zu machen. Einer ihrer Kommilitonen sei dem etwa zum Opfer gefallen und leide bis heute unter seiner Schuld. Deshalb sei es wichtig, die Stasi-Unterlagen mit historisch kritischen Augen zu sehen und sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen.

Wenn Mandatsträger dahin gehend überprüft würden, ob sie in früherer Zeit für die Stasi tätig gewesen seien, gehe es um die Frage ihrer politischen Integrität bis 1989. Es handele sich hierbei auch nicht um Bagatellen, sondern es gehe darum, wie sie bis heute mit dieser

Vergangenheit umgingen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe nähmen die Möglichkeiten des StUG auf und sähen eine Überprüfung der Mandatsträger vor. Dies halte sie mit Blick auf die Mitglieder des Landtags für vorbildhaft gegenüber anderer Mandatsträger, etwa in den Gemeinderäten und den Kreistagen. Zur Notwendigkeit einer solchen Überprüfung lasse sich dabei feststellen, dass die Stasi-Überprüfung sowohl der politischen Transparenz als auch dem Schutz der Überprüften diene.

Frau Neumann-Becker fuhr fort, dass bei der Einsetzung einer Expertenkommission sichergestellt werden müsse, dass die Mitglieder der Kommission selbst gemäß dem StUG überprüft worden seien. Die Geschäftsordnung sollte dem Überprüfungsausschuss zudem vom Landtag gegeben werden. Die Erfahrungen in Sachsen-Anhalt hätten außerdem gezeigt, dass bereits im Vorfeld, noch bevor die Ergebnisse einer Überprüfung vorlägen, beschlossen werden sollte, wie mit den möglichen Ergebnissen am Ende umgegangen werde. Abweichend von den bisherigen Erfahrungen Sachsens-Anhalts sei es hingegen empfehlenswert, den Thüringer Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur mit seiner Expertise im Prüfungsverfahren beratend hinzuzuziehen.

Eine Nichtberücksichtigung der Mitarbeit für die Stasi vor dem 1. Januar 1970, wie sie aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen in der Drucksache 7/936 folge, sei historisch nicht begründbar und ihres Erachtens nicht schlüssig. Sie empfehle, die Überprüfung nach dem StUG mit all seinen formalen Regularien auch im Hinblick auf die Altersbegrenzung vorzunehmen, um kein gesondertes Thüringer Recht zu schaffen, das möglicherweise auch zu Problemen führen könnte. Der Gesetzentwurf schlage außerdem vor, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder das Ergebnis zu beschließen. Auch dies halte sie für nicht sachgerecht. Es gehe um die Frage einer Belastung durch die Mitarbeit bei der Staatssicherheit der DDR. Die Akten würden beaufkündet und nach historisch-kritischen Methoden bewertet. Aus diesem Verfahren müsste sich insoweit ein schlüssiges Ergebnis feststellen lassen. Mit der gewählten Formulierung könnte hingegen die Vermutung entstehen, dass hier eine zusätzliche Erschwernis eingebaut werden solle. Dieser Eindruck sollte vermieden werden. Zudem sollte die Überprüfung von Mitgliedern des Landtags nicht von dem Ende einer Wahlperiode abhängig gemacht werden, sondern sich an den Maßgaben des StUG orientieren.

Eine erneute Überprüfung halte sie für sinnvoll, da eine solche in den Bestimmungen des StUG selbst begründet liege. Überprüfungen seien demnach stets zweckgebunden. Dies bedeute, dass die Ergebnisse für keinen anderen Zweck als den genannten verwendet werden könnten. Zudem könnte in der Zwischenzeit neues Material aufgefunden worden sein, weshalb eine erneute Aktenrecherche möglicherweise zu einem anderen Ergebnis führe. Im Hinblick auf

eine Veröffentlichung der Überprüfungsergebnisse halte sie auch eine anonymisierte kumulierte Berichterstattung für denkbar. Das StUG selbst enthalte eine Reihe von Schutzvorschriften, die die Belange beispielsweise ehemals Minderjähriger berücksichtigten. Diese müssten ihres Erachtens nicht gesondert formuliert werden.

Abg. Montag bedankte sich insbesondere auch für den persönlichen Bericht. Dieser verdeutliche, dass sich der Ausschuss und der Landtag zu Recht mit diesen Fragen beschäftigten.

Er wies darauf hin, dass beide Gesetzentwürfe eine Befristung der Abgeordnetenüberprüfung vorsähen. Im Entwurf der CDU-Fraktion in Drucksache 7/858 sei hierfür der 31. Dezember 2030 festgelegt worden; im Entwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/936 ende die Überprüfung mit Ablauf der 8. Wahlperiode. Vor diesem Hintergrund bat er um ergänzende Informationen, wie eine solche Befristung allgemein bewertet werde und ob diesbezüglich Änderungsbedarfe gesehen würden.

Abg. Kellner merkte an, dass die Fraktion der CDU mit ihrem Vorschlag eine Änderung des Abgeordnetengesetzes vorsehe, welches nicht außer Kraft trete. Sollte sich eine Verlängerung der Frist als notwendig erweisen, könne diese entsprechend beschlossen werden.

Abg. Eger bat um Einschätzung, ob die Frage der Fristen dadurch gelöst werden könne, dass in den Gesetzentwürfen unter Verweis auf das StUG gänzlich auf eigene Fristen verzichtet werde.

Frau Neumann-Becker teilte mit, sie empfehle, die Fristen des StUG entsprechend aufzunehmen, die im vergangenen Jahr verlängert worden seien. Ob der Bundestag eine weitere Anpassung vornehmen werde, bleibe abzuwarten. Insoweit erscheine ihr der Verweis auf das StUG völlig ausreichend, da dieses ohnehin die rechtliche Grundlage für die Überprüfungen bilde.

Abg. Kellner führte aus, der Gesetzentwurf seiner Fraktion sehe vor, die Überprüfungsverfahren auch auf Personen zu erweitern, die gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit rechtlich oder faktisch weisungsbefugt gewesen seien. Hierzu bat er um ergänzende Einschätzung.

Abg. Rothe-Beinlich bedankte sich ebenfalls für den persönlichen Bericht.

In Ergänzung zu der Frage von Abg. Kellner bat sie um Mitteilung, ob die gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit Weisungsbefugten mit

inbegriffen seien, soweit man sich auf das StUG beziehe, oder ob es hierfür einer expliziten Erwähnung bedürfe.

Frau Neumann-Becker erklärte, Weisungsbefugte seien in diesem Zusammenhang Personen gewesen, die in der SED-Parteizentrale Weisungen an Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gegeben hätten. Diese seien nach dem StUG mit zu überprüfen, weshalb sich eine explizite Erwähnung ihres Erachtens erübrige.

Abg. Rothe-Beinlich führte des Weiteren unter Verweis auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/542 aus, dass kritisiert worden sei, dass mit dem Entwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/936 ein zusätzliches Gesetz erlassen werde. In diesem Zusammenhang interessierte sie, ob die Erfahrungen in Sachsen-Anhalt gezeigt hätten, dass es sich als günstiger erweise, das Überprüfungsverfahren im Abgeordnetengesetz zu integrieren oder mit einem eigenen Gesetz zu arbeiten.

Frau Neumann-Becker antwortete, das Überprüfungsverfahren sei ihrer Ansicht nach im Abgeordnetengesetz richtig platziert, da dieses sämtliche Regelungen umfasse, die sich die Abgeordneten selbst gegeben hätten.

– **Prof. Dr. Ganzenmüller, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Ettersberg, Zuschrift 7/472**, führte aus, er schließe sich vollständig den Ausführungen des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur an.

Im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung sehe der Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/936 vor, dass eine erneute Überprüfung von Abgeordneten nur dann erfolge, wenn neue Anhaltspunkte vorlägen. Die Erfahrungen zeigten jedoch, dass erst eine erneute Überprüfung zu neuen Anhaltspunkten führe. Insofern halte er es für richtig, grundsätzlich alle Abgeordneten zu Beginn einer neuen Legislaturperiode zu überprüfen.

Darüber hinaus halte er es für sinnvoll, den Kreis der zu überprüfenden Personen auf die Weisungsbefugten auszuweiten und dies im Gesetzentwurf zu verankern. Dadurch würde der Fokus nicht ausschließlich auf das Ministerium für Staatssicherheit gelegt, wie dies in der öffentlichen Debatte über sehr lange Zeit der Fall gewesen sei. Der Blick werde damit auch auf die SED-Kreisleitungen gerichtet.

Zudem stimme er mit dem Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur dahin gehend überein, dass es sinnvoll wäre, wenn sich die Kommission, die die Überprü-

fungen vornehme, aus externen Experten zusammensetzen würde. Er halte es zudem für richtig, wenn der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur dieser Expertenkommission angehöre. Alternativ sollten zumindest externe Experten gemeinsam mit den Landtagsabgeordneten eine solche Kommission bilden.

Unter Verweis auf die Ausführungen von Frau Neumann-Becker legte Prof. Dr. Ganzenmüller weiterhin dar, dass er es ebenfalls für nicht nachvollziehbar halte, dass Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden sollen, wie es der Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/936 vorsehe. Möglicherweise sei die Regelung aus dem ersten Gesetzentwurf übernommen worden. Hier sei es jedoch darum gegangen, dass infolge der Erklärung der Parlamentsunwürdigkeit eines Abgeordneten dessen Mandat entzogen werden sollte. Nach dem seinerzeitigen Urteil des Verfassungsgerichts gehe es heute jedoch nicht mehr um die Frage der Mandatsentziehung, sondern darum, ob der Landtag über die Ergebnisse der Überprüfung unterrichtet werde. Wenn dies nur mit Zweidrittelmehrheit möglich sei, könnte eine Minderheit diese Unterrichtung verhindern. Aus diesem Grund spreche er sich dafür aus, dass das Gremium mit einer einfachen Mehrheit Beschlüsse fasse.

Die Erklärung der Parlamentsunwürdigkeit sei nach dem Urteil des Verfassungsgerichts lediglich ein Stigma gewesen, welches dem jeweiligen Abgeordneten angeheftet worden sei, ohne dass sich daraus irgendwelche Folgen ergeben hätten. Es sei positiv zu bewerten, dass in beiden Gesetzentwürfe auf den Begriff der Parlamentsunwürdigkeit verzichtet worden sei. Der Entwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858 sehe dennoch vor, dass festgestellt werden könne, dass ein betroffener Abgeordneter das Ansehen des Landtags belaste. Auch diese Feststellung ziehe jedoch keine Folgen nach sich, weshalb auch hier weiterhin eine Stigmatisierung erfolgen würde. Seines Erachtens sei es nicht die Aufgabe eines solchen Gremiums, eine mögliche Belastung des Ansehens des Landtags durch einen Abgeordneten als Ergebnis einer solchen Überprüfung festzuhalten. Er halte es vielmehr für richtig, dass der Landtag über die Ergebnisse unterrichtet werde und eine Diskussion im Plenum stattfinde.

Abg. Rothe-Beinlich bedankte sich für die Ausführungen sowie für den Hinweis im Hinblick auf die Zweidrittelmehrheit. Diese sei in der Tat aus dem vorhergehenden Gesetz übernommen worden. Sie selbst habe immer beklagt, dass dieses Stigma der Parlamentsunwürdigkeit faktisch keine Folgen habe. Aus diesem Grund halte sie es auch für richtig, dass eine entsprechende Streichung im Gesetzentwurf vorgenommen worden sei. Bezüglich der Zweidrittelmehrheit halte sie die Ausführungen durchaus für überzeugend, weshalb sie sich dafür ausspreche, diese durch eine einfache Mehrheit im Gesetzentwurf zu ersetzen.

Dass die Ergebnisse der Überprüfungen öffentlich diskutiert würden, halte sie ebenfalls für entscheidend. Es gehe dabei nicht darum, die betroffene Person mit einem Stempel zu versehen, sondern es sei Teil der Aufarbeitung, sich den Ergebnissen zu stellen. Gleichzeitig müsse auch dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu den Ergebnissen verhalten und sich damit auseinandersetzen zu können. Diesbezüglich interessierte sie, ob die Ausführungen darauf abzielten, dass in jedem Fall das Ergebnis des Gremiums öffentlich diskutiert werden sollte, was **Prof. Dr. Ganzenmüller** bestätigte. Das Ergebnis könne nicht durch die Kommission festgestellt werden und anschließend in einer Schublade verschwinden, sondern es müsse öffentlich diskutiert werden. Das Plenum des Landtags sei seines Erachtens der richtige Ort, an dem diese Diskussion stattfinden müsse, da es sich bei den Personen um Mitglieder des Landtags handele. Die öffentliche Debatte sei damit Teil der Aufarbeitung. So könnten im Einzelnen auch unterschiedliche Meinungen geäußert werden.

Abg. Kellner bemerkte, die Fraktion der CDU vertrete bezüglich der Parlamentsunwürdigkeit eine andere Position, weshalb die entsprechende Formulierung, dass eine Beeinträchtigung des Ansehens des Landtags durch eines seiner Mitglieder festgestellt werden könne, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Nicht alle Mitglieder des Landtags würden durch die Wähler direkt gewählt, sondern es gebe auch die Listen der Fraktionen. Hier seien die Fraktionen selbst gefordert, ihr Listen so zu gestalten, dass solche Kandidaten, von denen eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit bekannt sei, nicht in den Landtag einziehen könnten. Insofern halte seine Fraktion weiterhin daran fest.

Er führte des Weiteren aus, dass die Sächsische Verfassung in Artikel 118 die Möglichkeit vorsehe, dass einem Mitglied des Landtags, welches für das frühere Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit der DDR tätig gewesen sei, das Mandat aberkannt werden könne. Vor dem Hintergrund der Ausführungen, dass die Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit eines Abgeordneten rechtlich nicht zulässig sei, bat er um ergänzende Bewertung dieser Regelung der Sächsischen Verfassung.

Prof. Dr. Ganzenmüller stellte fest, dass man im Hinblick auf die Frage nach der Belastung des Landtags unterschiedliche Auffassungen habe. Man müsse jedoch fragen, ob das Ergebnis den Landtag als Ganzes, die betreffende Fraktion oder nur die Person selbst belaste. Er halte es für sinnvoll, genau über diese Frage die Diskussion zu führen; hierzu bedürfe es seines Erachtens keiner vorherigen Festlegung durch das zuständige Gremium.

Bezüglich des Artikels in der Sächsischen Verfassung führte er aus, dass man sich in Thüringen an das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichts halten müsse. Die seinerzeitige Begründung des Landesverfassungsgerichts halte er für schlüssig. Sofern eine Person vom

Souverän, von den Wählerinnen und Wählern, ins Parlament gewählt worden sei, stehe es keinem Gremium zu, gewissermaßen korrigierend einzugreifen und dieser Person sein Mandat abzuerkennen, weil sie für parlamentsunwürdig erklärt worden sei – auch dann nicht, wenn sich dieses Gremium aus Landtagsabgeordneten zusammensetze. Die Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit habe letztlich zur Folge, dass es den Wählerinnen und Wählern gegenüber schwer vermittelbar sei, weshalb eine Person, die als parlamentsunwürdig angesehen werde, weiterhin sein Mandat im Parlament ausüben dürfe. Insofern halte er es für richtig, dass dieser Begriff aus dem Gesetz herausgenommen werde.

Abg. Montag teilte mit, im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858 werde die Überprüfung auch auf Personen mit Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der Stasi ausgeweitet. Es werde hier die Formulierung einer rechtlichen und faktischen Weisungsbefugnis verwendet. Ihn interessierte in diesem Zusammenhang, ob Kriterien benannt werden könnten, um diesen Personenkreis genauer zu beschreiben. Es sei auch vorstellbar, dass Personen Vorgänge ausgelöst hätten, obwohl sie rein organisatorisch betrachtet möglicherweise überhaupt keine Weisungsbefugnis gehabt hätten.

Prof. Dr. Ganzenmüller räumte ein, dass die Frage der Weisungsbefugnis in der politischen Praxis mitunter kompliziert sei. Grundsätzlich könne jedoch angenommen werden, dass dies die SED-Kreisleiter betreffe. Auch bei den Weisungsbefugten sei es seines Erachtens wichtig, dass der konkrete Einzelfall betrachtet werde. Es sei nicht ausreichend, von Funktionen auf Taten zu schließen. Sofern eine Person Teil der SED-Kreisleitung gewesen sei, halte er dies aber durchaus für einen Anhaltspunkt, weshalb sich die Kommission näher mit diesem Fall befassen sollte.

Abg. Eger teilte mit, dass in verschiedenen Stellungnahmen gefordert werde, dass bereits vor der Wahl eine Überprüfung der kandidierenden Personen vorgenommen oder eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werde. Diesbezüglich erkundigte sie sich, ob eine solche Überprüfung bei der Vielzahl an Kandidaten überhaupt praktikabel erscheine, wer eine solche Überprüfung durchführen und welcher Zeitraum dafür bemessen werden sollte.

Prof. Dr. Ganzenmüller erklärte, eine Überprüfung vor den Wahlen halte er nicht für sinnvoll. Vielmehr seien die Parteien selbst dafür verantwortlich, welche Personen sie in den Wahlkreisen als Kandidaten aufstellten und welche sie auf die Landeslisten setzten. Wenn die Überprüfungen wie bisher nach den Wahlen vorgenommen würden, handele es sich insofern um eine überschaubare Zahl.

– **Frau Sengewald, Vorsitzende des Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V., Zugschrift 7/405**, erklärte, für den Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. sei es äußerst wichtig, dieses Thema anzusprechen. Die Überprüfung der Abgeordneten sei eine Forderung der Friedlichen Revolution gewesen, die man maßgeblich mitgestaltet habe. Aus diesem Grund werde der Wille des Landtags im Hinblick auf eine Verlängerung der Überprüfungen ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen schließe sich der Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. der Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur vollumfänglich an. Auf einige zusätzliche Punkte wolle sie im Folgenden noch einmal eingehen.

Die Mitwirkung von Funktionären und Unterstützern der SED-Diktatur wie Mitarbeitern des Staats- und Parteiapparats, Juristen, Funktionäre im Bereich der Volksbildung oder der Kultur sowie in den gewählten Parlamenten habe ebenso der Machterhaltung der Diktatur gedient. Bei den Letztgenannten sei dies öffentlich bekannt gewesen, wohingegen die Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, das Amt für Nationale Sicherheit und die K1 in den meisten Fällen konspirativ erfolgt sei. Weniger bekannt sei, dass bestimmte Mitarbeiter des Staats- und Parteiapparats gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit rechtlich oder faktisch weisungsbefugt gewesen seien. Der Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. unterstütze deshalb ausdrücklich, dass die rechtliche und faktische Weisungsbefugnis explizit im Gesetzentwurf aufgegriffen und eine entsprechende Überprüfung des betreffenden Personenkreises vorgenommen werde.

Der Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. sei der Auffassung, dass die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, des Amts für Nationale Sicherheit und der K1 das Vertrauen gegenüber anderen Menschen in grober Weise missbraucht hätten. Die Wähler hätten im Interesse einer begründeten Wahlentscheidung ein Recht darauf, von einer solchen Tätigkeit zu erfahren. Die Wähler seien der Souverän und müssten entsprechend informiert werden. Abgeordnete seien insofern Personen der Zeitgeschichte und könnten sich dem nicht grundsätzlich mit Verweis auf das Persönlichkeitsrecht entziehen. Noch gravierender sei es, wenn die betroffene Person diese Tätigkeit bewusst verschweige oder leugne. Aus diesem Grund sei der Verein stets dafür eingetreten, dass auch eine Überprüfung im Zusammenhang mit einer Kandidatur erfolgen sollte. Ihr sei bewusst, dass eine solche Überprüfung noch vor der Wahl mit einigen Schwierigkeiten verbunden sei. Dennoch sei sie der Auffassung, dass über diese Option gesprochen und eine solche Überprüfung vor der Wahl im Gesetz verankert werden sollte, sofern es möglich erscheine.

Sie führte weiterhin aus, dass sich der Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. zudem dafür ausspreche, dass alle Personen, die vor dem 15. Januar 1975 geboren seien, überprüft würden. Infolge der Akteneinsichten habe man vieles darüber erfahren können, dass auch sehr junge

Personen, Jugendliche und Schüler, vom Ministerium für Staatssicherheit angeworben worden seien. Bei der Überprüfung gehe es letztlich nicht nur darum, die Belastung von Menschen festzustellen, sondern auch deren Entlastung. Auch das könne ein Ergebnis der Überprüfung sein. In diesem Zusammenhang fordere der Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. auch die Streichung des Absatzes, dass eine Zusammenarbeit eines Abgeordneten nicht berücksichtigt werde, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 beendet worden sei.

Des Weiteren sei auch in der heutigen Anhörung bereits darauf hingewiesen worden, dass stetig neue Tatsachen über eine mögliche Zusammenarbeit mit der Stasi bekannt würden. Aus diesem Grund fordere ihr Verein, eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, dass eine erneute Überprüfung eines Abgeordneten jederzeit möglich sei. Auch die Empfehlung, dass die Überprüfungen durch eine Expertenkommission vorgenommen werden sollten, unterstütze der Verein. Ein solches Gremium sollte sich nicht aus den Mitgliedern des Landtags zusammensetzen, da die Beratungen nicht den politischen Interessen und Prämissen der jeweiligen Abgeordneten bzw. ihrer Fraktionen unterliegen dürften. Zudem sollte das Ergebnis der Überprüfung auch Angaben zu Art, Umfang und Umständen der Tätigkeit beinhalten, da diese Informationen wichtig für die Beurteilung seien.

Der Gesellschaft für Zeitgeschichte e. V. sei außerdem der Ansicht, dass die Entscheidung, ob eine Person mit einer solchen Tätigkeit in der Vergangenheit für ein Mandat geeignet oder diesem würdig sei, allein dem Wähler obliege. Die Erklärung der Parlamentsunwürdigkeit sei nicht zuletzt auch aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts nicht angemessen. Ein Großteil der Abgeordneten werde nicht direkt, sondern über eine Liste einer Partei gewählt. Deswegen halte der Verein es für wichtig, dass nicht nur eine Aussprache stattfinde und die Fraktionen zu dem Ergebnis Stellung nehmen könnten, sondern dass die Fraktion, deren Abgeordneter überprüft worden sei und dessen Ergebnis diskutiert werde, ebenfalls eine Stellungnahme in der Öffentlichkeit abgebe. Diese Informationen seien wichtig für die Wähler und deren Wahlentscheidung.

Abg. Rothe-Beinlich erklärte im Hinblick auf die Frage der Verantwortlichkeit der Parteien, dass sie ebenfalls die Parteien als Hauptverantwortliche sehe, wenn es darum gehe, welche Personen auf die Landeslisten gesetzt würden. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bündnis 90/Die Grünen die einzige Partei sei, die bei der Aufstellung von Listen von jeder Person unabhängig ihres Geburtsdatums eine Erklärung verlange, ob jemals eine Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst bestanden habe. Dies sei zwar für die jüngeren Mitglieder verwirrend, ihre Partei halte dies jedoch grundsätzlich für wichtig. Dennoch sei es möglich, dass durch die weitere Aktenaufarbeitung neue Erkenntnisse gewonnen würden, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorgelegen hätten.

Im Hinblick auf das Geburtsjahr der zu überprüfenden Personen sagte Abg. Rothe-Beinlich, dass sie die Empfehlung von Dr. Wurschi für überzeugend halte, die Volljährigkeit der Personen zum 15. Januar 1990 zugrunde zu legen. Es sei bekannt, dass sehr viele Kinder und Jugendliche durch perfide Methoden von der Stasi benutzt worden seien. Sie habe deshalb Zweifel, ob eine Prüfung in diesen Fällen tatsächlich zu einer Entlastung beitrage und nicht vielmehr zu einer Belastung dieser Personen führe. Aus Kinder- und Jugendschutzgründen spreche sie sich dagegen aus, Personen zu überprüfen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig gewesen seien.

Frau Sengewald teilte hierzu mit, dass es immer wieder auch Gerüchte gebe. Wenn ein Gerücht über eine Person, die als Abgeordneter in den Thüringer Landtag gewählt worden sei, entstehe, halte sie es für richtig, dass eine Überprüfung stattfinde, auch wenn diese Person damals möglicherweise deutlich jünger gewesen sei. Es sei wichtig festzustellen, was damals tatsächlich passiert sei, weshalb sie auch darauf hingewiesen habe, dass Art und Umfang der Tätigkeit genauer zu beleuchten seien. Jeder einzelne Fall müsse sehr differenziert betrachtet werden, um Klarheit zu schaffen.

Abg. Rothe-Beinlich interessierte in diesem Zusammenhang, ob im Ergebnis der Überprüfung zur Vorbereitung der Debatte im Landtag stets Art und Umfang der Tätigkeit genauer beschrieben werden sollten, was **Frau Sengewald** bejahte.

Abg. Gleichmann erkundigte sich, anhand welcher Kriterien eine faktische Weisungsbefugnis geprüft werden könne und welche Quellen für eine solche Prüfung genutzt werden könnten, worauf **Frau Sengewald** erklärte, dass es bislang keine feststehenden Kriterien für eine solche Prüfung gebe. Aus diesem Grund halte sie es für wichtig, dass die Bewertung durch Experten vorgenommen werde, die die Informationen genauer beleuchten und gegebenenfalls für eine solche Überprüfung einen Kriterienkatalog aufstellen könnten. Darüber hinaus dürften nicht nur die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit für eine Beurteilung hinzugezogen werden, sondern auch die Akten der SED-Archive, der Kombinate und Betriebe etc., um ein umfassendes Bild zu erhalten.

– **Frau Barbe (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 7/565)**, legte dar, sie und ihre damals elfjährige Tochter gehörten ebenfalls zu den persönlich Betroffenen, die von der Stasi überprüft und bespitzelt worden seien. Die Akteneinsicht habe zudem gezeigt, dass gegen sie ein Strafverfahren aufgrund ihres ungebührlichen Verhaltens, die eigene Meinung zu sagen, in Vorbereitung gewesen sei. Aus diesem Grund wolle sie Frau Neumann-Becker für ihre Ausführungen und den Hinweis darauf, wie die persönliche Betroffenheit das eigene Schicksal bestimmt habe, ihren Dank aussprechen.

Mit dem StUG, an welchem sie selbst vor 30 Jahren parlamentarisch mitgearbeitet habe, sollte verhindert werden, dass ehemalige Stasi-Mitarbeiter, die dem SED-Unrechtsstaat in seiner Unterdrückungsfunktion gedient und Menschen geschadet hätten, in den Institutionen des Rechtsstaats wieder zu Macht und Einfluss gelangten. Um das Gewaltmonopol zu beenden, habe die Stasi zunächst erst aufgelöst werden müssen. Es mache sie auch heute noch wütend, dass der damalige Chef der Übergangsregierung, Hans Modrow, den Beschluss des Runden Tisches ignoriert und die Stasi kurzerhand in „Amt für Nationale Sicherheit“ umbenannt habe. Damit habe er auch eine Aktenvernichtung zugelassen. In diesem Sinne befürworte sie die Ausweitung der Überprüfung auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Amt für Nationale Sicherheit.

Sie selbst habe gemeinsam mit einer Mitstreiterin im Januar 1990 in Berlin-Schöneweide eine Stasi-Telefonüberwachungszentrale aufgelöst. Mit zitternden Knien hätten sie die bewaffneten Stasi-Mitarbeiter aufgefordert, die Schlüssel zu übergeben, und auf das Eintreffen des Staatsanwalts gewartet. Sie sei heute noch den unzähligen Bürgerkomitees für ihre Zivilcourage dankbar, denen der Erhalt der Stasi-Akten zu verdanken sei. Durch den von Bärbel Bohley initiierten Hungerstreik, an dem sie und Christine Grabe als damalige Volkskammerabgeordnete teilgenommen hätten, habe erreicht werden können, dass im Einigungsvertrag eine Zusatzklausel erzwungen worden sei, die die Öffnung der Stasi-Akten vorgesehen habe.

Auftraggeber der Stasi sei die SED gewesen, die sich heute unter dem Tarnnamen „Linke“ zu verstecken versuche. Sie werde sie stets als SED bezeichnen, da sich Die Linke selbst vor dem Landgericht Berlin als rechtsidentische SED zu erkennen gegeben habe. Bis heute habe Die Linke das Unrecht in keiner Weise voll zugegeben; sie verharmlose es vielmehr als Erfahrung staatlicher Willkür und eingeschränkter Freiheiten, so als seien 250.000 unschuldig politisch Inhaftierte, fast 34.000 per Kopfgeld verkaufte Häftlinge, mehr als 1.000 Mauertote, 3,5 Millionen Flüchtlinge und 500.000 eingesperrte Kinder in DDR-Erziehungsheimen nur beklagenswerte Einzelfälle gewesen. Es sei ein immenser Unterschied, ob jemand im Widerstand gewesen sei oder sich angepasst und verkauft habe. Ob er in der Gegenwart noch in der Lüge lebe und sich jetzt als Abgeordneter verstecke, sei Gegenstand der Anhörung.

Zum Entwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858 teilte Frau Barbe mit, dass sie die Ausweitung der Überprüfungen auf die Weisungsberechtigten für dringend notwendig halte, denn sie seien die Auftraggeber der Stasi gewesen. Sie halte es ferner für richtig, dass die Mitglieder des Thüringer Landtags nach Annahme des Mandats und ohne ihre Zustimmung überprüft würden. Sobald ein Abgeordneter aus dem Landtag ausscheide, werde das Überprüfungsverfahren ohnehin eingestellt.

Bezüglich der Regelung, dass eine Kommission zur Überprüfung belasteter Abgeordneter eingesetzt werde, erklärte Frau Barbe, dass hier ergänzt werden sollte, dass es sich um eine Expertenkommission handeln sollte. Alternativ sollte bei der Besetzung der Kommission darauf geachtet werden, dass der Kommission keine stasibelasteten Mitglieder oder Personen angehören dürften, die gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit weisungsberechtigt oder inoffizielle Mitarbeiter der K1 oder der Volkspolizei gewesen seien. Denn dies bedeute, dass belastete Personen wie Landtagspräsidentin Birgit Keller, die hauptamtliche Funktionärin einer FDJ- und SED-Kreisleitung gewesen sei, nicht Mitglied des Überprüfungsgremiums werden könnten. Auch der Parlamentarische Geschäftsführer André Blechschmidt komme als Mitglied nicht infrage, da er Mitarbeiter im Rat des Bezirks Erfurt und bekannter Stasi-IM gewesen sei. Gleiches gelte für Knut Korschewsky, der hauptamtlicher Funktionär der FDJ-Kreisleitung in Suhl gewesen sei, Ralf Kalich, der innenpolitischer Sprecher der Thüringer SED und Berufsoffizier bei den DDR-Grenztruppen gewesen sei und Fluchtversuche mit Waffengewalt habe verhindern sollen, und Gudrun Lukin, die als SED-Funktionärin gearbeitet habe und deshalb heute nicht über die Stasi-Belastung anderer entscheiden dürfe. Auch Karola Stange, die hauptamtliche Funktionärin der SED-Stadtleitung in Erfurt gewesen sei, sei nicht geeignet, über die Belastung anderer zu entscheiden.

Darüber hinaus seien auch die Minister der Landesregierung zu überprüfen. Sozialministerin Heike Werner sei in der FDJ-Kreisleitung Zwickau und für die Militarisierung in Kita und Schule zuständig gewesen. Minister Helmut Holter sei bei der SED-Bezirksleitung Neubrandenburg tätig gewesen und ein in Moskau geschulter SED-Funktionär. Als stellvertretender Ministerpräsident in Mecklenburg-Vorpommern habe er die Stasi-Überprüfung für den öffentlichen Dienst ausgesetzt. All diese Personen belasteten bereits vor der Überprüfung das Ansehen von Landtag und Regierung in Thüringen schwer. Sie seien aus Befangenheitsgründen inakzeptabel.

Sie fuhr fort, dass der Begriff „wissentlich“ im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858 zu streichen sei, da dieser nicht definiert sei und allein aufgrund der Aussage des Belasteten festgestellt werden könne. Sie denke dabei etwa an Gisela Oechelhäuser, die geschworen habe, dass sie sich nicht freiwillig verpflichtet habe, sondern gezwungen worden sei, oder Dörte Caspary, die ebenfalls gelogen habe. Der vom Immunitätsausschuss des Bundestags als Spitzel überführte Gregor Gysi werde heute anlässlich von Friedlicher Revolution und 30 Jahren deutscher Einheit von unbedarften geschichtsvergessenen Zeitgenossen als Redner eingeladen. Der notorische Leugner seiner Stasi-Belastung sei am 4. November 1989 auf dem Alex noch überzeugt von der führenden Rolle der SED, der DDR-Verfassung und Egon Krenz gewesen. Die Friedliche Revolution habe dem Stasi-Spitzel nicht gepasst, er habe sie aber nicht verhindern können.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/936 führte Frau Barbe aus, der Gesetzentwurf behaupte, es sei unsachgemäß, Abgeordnete als unwürdig zu erklären. Damit erklärten diese Fraktionen unverblümt, dass das Kriterium, Menschen geschadet zu haben, unwesentlich sei und allein zähle, dass die Person gewählt worden sei. Mit dieser Logik solle die Überprüfung lediglich als öffentliches Feigenblatt dienen, ohne den Verantwortlichen nahezulegen, den Landtag zu verlassen. Einen einstigen Spitzel hindere nichts daran, freiwillig aus dem Landtag auszuscheiden, denn mit seiner Mandatsniederlegung entfielen sämtliche Überprüfungen.

Des Weiteren enthalte auch dieser Gesetzentwurf den Begriff „wissentlich“, der ihres Erachtens aus den oben genannten Gründen zu streichen sei. Darüber hinaus gelte auch hier der Hinweis, dass dem Gremium, welches die Überprüfungen vornehme, keine stasi-belasteten Mitglieder oder Personen angehören dürften, die gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit weisungsberechtigt gewesen seien.

Zudem spreche sie sich wie andere Vorredner dafür aus, dass die Zweidrittelmehrheit für die Einleitung einer Prüfung aus dem Gesetz gestrichen werde. Die Feststellung der Mitarbeit für die Stasi könne nicht durch Mehrheiten entschieden werden, sondern hänge davon ab, welche Beweise bzw. Indizien vorlägen. Sobald Indizien wie beispielsweise eine Unterschrift unter einer Verpflichtungserklärung, Quittungen für Präsente, Theater- und Konzertkarten, Kunstwerke, bezahlte Urlaubsreisen, Wohnungszuweisungen, vorzeitige Autokäufe ohne die üblichen zehn Jahre Wartezeiten oder Reisen ins Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet vorlägen, müsse in jedem Fall eine Überprüfung durchgeführt werden. Bei klarer Faktenlage habe das Interesse der Öffentlichkeit an einer Stasi-Belastung eines Abgeordneten Vorrang. Belastete Abgeordnete seien erpressbar. Deshalb dürfe es keine Verschwiegenheit geben, wenn eine Belastung festgestellt werde.

Bei der Überprüfung gehe es nicht um die Tätersicht, belasteten Personen einen Persilschein auszustellen, denn die Denunziation anderer sei das traurigste Kapitel in der deutschen Geschichte. Im Namen einer Ideologie hätten Menschen Verrat ausgeübt und Nachbarn, Arbeitskollegen, Parteimitglieder, Familienangehörige sowie Freunde bespitzelt. Sie tummelten sich heute in öffentlichen Ämtern, seien Mandatsträger und verhöhnnten die Opfer. Den Gipfel an Würdelosigkeit erreichten jene, die ihre Handlangerdienste für den Unrechtsstaat DDR leugneten oder beschönigten. Diese Personen fürchteten auch nicht die Gefahr, dass ihre Taten durch die geöffneten Akten sichtbar werden könnten.

Sie betonte abschließend, dass die Aufarbeitung der Vergangenheit konkret sei. Schuld sei konkret und individuell. Widerstand und Zivilcourage hätten ein Gesicht, sie seien nicht

anonym. Die berechtigten Forderungen der unschuldig politisch Verfolgten nach Benennung der Schuldigen seien von der Gesellschaft anzuerkennen und nicht zu diffamieren, zu hintertreiben oder mit Gesetzestricks zu verhindern.

Abg. Herold fragte, wie die Formulierung im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858, dass ein Mandatsträger den Landtag belaste, bewertet werde.

Frau Barbe erklärte, dass Menschen, die anderen massiv geschadet hätten, den Landtag selbstverständlich belasteten, auch wenn der Stasi-IM lediglich Einzelberichte abgegeben und der darüberstehende hauptamtliche Offizier die Berichte gesichtet und die notwendigen Informationen entnommen habe, um der bespitzelten Person Schaden zuzufügen. Bei Markus Meckel seien beispielsweise Briefe in der Nachbarschaft verteilt worden, in denen behauptet worden sei, dass er fremdgehen würde. In einem solchen Fall zu sagen, man habe der Person nicht geschadet, halte sie für äußerst böseartig. Dennoch schwiegen viele ehemalige Stasi-Mitarbeiter, da sie sich dann selbst eingestehen müssten, in etwas Schuldhaftes verstrickt gewesen zu sein.

Abg. Montag bat bezüglich der faktischen Weisungsbefugnis um ergänzende Einschätzung, ob sich diese durch Hinzuziehung weiterer Akten aus anderen Archiven, wie von Frau Sengewald vorgeschlagen, nachvollziehbar feststellen lasse.

Frau Barbe antwortete, sie halte es für überaus wichtig, dass auch die Weisungsbefugten mit in den Blick genommen würden, so wie es der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorsehe. Es sei ihres Erachtens gerechtfertigt, nicht nur die Auftragnehmer bzw. die ausführenden Organe zu untersuchen, sondern auch die Auftraggeber mit einzubeziehen.

Abg. Gröning sagte, er halte die Anregung von Frau Sengewald, alle Personen zu überprüfen, die bis zum 15. Januar 1975 geboren worden seien, für interessant. In diesem Zusammenhang bat er um ergänzende Einschätzung, ob es sinnvoll wäre, die Ergebnisse dieser Überprüfungen gegebenenfalls auch im Ethikunterricht zu behandeln.

Frau Barbe bestätigte, dass aus den Unterlagen eindeutig hervorgehe, dass Kinder nicht nur bespitzelt, sondern auch selbst als Spitzel für die Stasi tätig gewesen und mit perfiden Methoden hierfür angeworben worden seien. Insofern halte sie es ebenfalls für sinnvoll, das Alter herunterzusetzen und nicht nur diejenigen Personen zu überprüfen, die zum Ende der Stasi volljährig gewesen seien. Hierbei lasse sich auch nachvollziehen, ob sie dem als Jugendliche abgeschworen hätten. Zudem ließe sich durch diese Untersuchungen erkennen, mit welchen Methoden die Stasi vorgegangen sei. Ihre Tochter sei als Elfjährige bespitzelt worden. Damals

sei ein Stasi-Offizier in die Schule gekommen und die Lehrerin habe ihm Auskunft gegeben, wobei sie Dinge erzählt habe, die weder zutrafen noch nicht zutrafen. Es seien in diesen Fällen oftmals Dinge mitgeteilt oder erfunden worden, von denen man geglaubt habe, dass sie dem Gegenüber gefielen. Ein Beispiel dafür, wie lange eine solche Indoktrination bestehen könne, sei die SPD-Politikerin Angela Marquardt, die ihre Mitarbeit für die Stasi erst dann zugegeben habe, als bereits alles bekannt geworden sei, und jetzt dafür werbe, dass die Antifa ihre links-extremen Aktionen durchführen solle.

– Dr. Gieseke, Leiter der Abteilung I des Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V., Zuzchrift 7/471, legte dar, dass Vieles bereits gesagt worden sei, auf das er nicht noch einmal im Detail eingehen wolle. Er stimme den Ausführungen von Dr. Wurschi vollumfänglich zu. Im Folgenden werde er sich deshalb insbesondere auf die Frage der Weisungsbefugten konzentrieren.

Er wies vorab darauf hin, dass auf Grundlage des StUG unabhängig von der Art der Anfrage grundsätzlich nur Auskünfte über Personen gegeben würden, die 1989/1990 volljährig gewesen seien. Daran würde auch eine andere Festlegung im Thüringer Gesetz nichts ändern.

Im Hinblick auf die Weisungsbefugten erklärte er, der wesentliche Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Gesetzentwürfen sei die Formulierung im Entwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858, dass auch überprüft werden solle, ob eine rechtliche oder faktische Weisungsbefugnis vorgelegen habe. Eine entsprechende Regelung finde sich in § 6 StUG, in dem die Weisungsbefugten mit den hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern der Stasi gleichgestellt würden. Er begrüße diese Erweiterung bzw. Klarstellung im Gesetz ausdrücklich, da sie den Fokus von der reinen Konzentration auf die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und die Informanten hin zu den politischen Funktionsträgern des SED-Regimes verschiebe, die durch Weisungen an der Überwachung und Verfolgung von DDR-Bürgern lenkend mitgewirkt hätten. Dies betreffe insbesondere Funktionäre der SED, aber im Einzelfall möglicherweise auch andere Amts- und Funktionsträger der DDR. Mit dieser Erweiterung könne wirksam dem gängigen, einseitigen Bild von Tätern der SED-Diktatur entgegengetreten werden, welches nahezu ausschließlich auf Mitarbeiter und Informanten des Ministeriums für Staatssicherheit fokussiert sei.

Seine eigenen Erfahrungen im Hinblick auf die Festlegung, wer Weisungsbefugter gewesen sei, zeigten jedoch, dass dies durchaus schwierig sei. Auch die heutigen Redebeiträge seien in sehr unterschiedliche Richtungen gegangen. Dies beginne bei der Unterscheidung zwischen rechtlicher und faktischer Weisungsbefugnis. Die rechtliche Weisungsbefugnis könne immer dann angenommen werden, wenn in einem DDR-Gesetz oder gesetzesartigen Text die

Erlaubnis festgehalten werde, dass dem Ministerium für Staatssicherheit Weisungen erteilt werden dürften. Darüber hinaus könne es jedoch auch faktische Weisungsbefugnisse geben, die in keinem DDR-Gesetz zu finden, jedoch in einzelnen Akten dokumentiert seien. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn sich eine Person an den Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit gewandt und damit erreicht habe, dass gegen eine andere Person ein operativer Vorgang eingeleitet oder diese Person verhaftet worden sei. Das Beispiel verdeutliche, dass die faktische Weisungsbefugnis lediglich anhand eines konkreten Einzelfalls und unter Hinzuziehung der Akten festgestellt werden könne.

Unter Bezugnahme auf die Frage nach einem Katalog, teilte Dr. Gieseke weiterhin mit, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) von 2005 den Versuch gegeben habe, einen solchen Katalog zu erstellen. Für die Frage der Rentenkürzungen von ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit sowie von Weisungsbefugten sei es von Bedeutung gewesen, einen möglichst klaren und umfassenden Katalog zu haben. Er habe diesen in seiner schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/471 wörtlich so wiedergegeben, wie er sich auch in dem Gesetz finden lasse. Im Hinblick auf die einfachen Mitglieder des Ministerrats – § 6 Abs. 2 Nummer 4 AAÜG – gebe es jedoch eine entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass diese Regelung nicht haltbar sei.

Die Orientierung an diesem Katalog oder einen entsprechenden Verweis im Gesetz halte er grundsätzlich für möglich. Insbesondere im Hinblick auf die Mitglieder des Ministerrats sowie der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen werde im Zweifelsfall jedoch nicht eindeutig nachweisbar sein können, dass diese tatsächlich eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit gehabt hätten. Darüber hinaus ergäben sich in der Praxis zwei Probleme. Berücksichtige man den infrage kommenden Personenkreis, sei zum einen die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, dass eine dieser Personen heute noch in den Thüringer Landtag gewählt werde. Damit würde eine solche Regelung womöglich weitgehend ins Leere laufen. Zum anderen verfüge die BStU für den Personenkreis der Weisungsbefugten über keine entsprechenden Karteien, auf die sie etwa bei den hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeitern zurückgreifen könne. Daher könne nicht die gleiche systematische Überprüfung wie bei den anderen Personengruppen durchgeführt werden. Eine vollständige Liste aller Mitglieder von Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen gebe es beispielsweise nicht. Der Landesbeauftragte oder ein Forscherteam könnten zwar gegebenenfalls beauftragt werden, hierfür müsste zunächst jedoch ein konkreter Anhaltspunkt dafür vorliegen, dass eine in den Landtag gewählte Person zu diesem Personenkreis zählen könnte.

Dr. Gieseke resümierte, dass er die Idee, den Personenkreis auf die Weisungsbefugten auszuweiten, grundsätzlich sehr gut finde. Er sei sich jedoch nicht sicher, ob diese Regelung heute noch zu einem faktischen Ergebnis führen werde.

Abg. Kellner nahm Bezug auf die Ausführung, dass es aufgrund fehlender Übersichten der BStU schwierig werden könnte, die faktisch Weisungsbefugten ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen. Dennoch bestehe die Möglichkeit, dass durch die weitere Aktenaufarbeitung und Forschung neue Erkenntnisse gewonnen und Personen bekannt würden, die aktiv Stasi-Mitarbeiter geführt oder Weisungen erteilt hätten. Aus diesem Grund habe die CDU-Fraktion diese Regelung in den Gesetzentwurf mit aufgenommen. Damit habe man zum einen beabsichtigt, auch die Personen sichtbar zu machen, die Weisungen erteilt hätten, und damit zu zeigen, dass die SED letztlich die treibende Kraft gewesen sei. Zum anderen habe man damit die Hoffnung verbunden, dass auch dieser Personenkreis über die Aktensichtung und Forschung zur Verantwortung gezogen werde. Diesbezüglich interessierte ihn, ob gänzlich ausgeschlossen werde, dass heute noch Personen gefunden würden, die diesem Personenkreis zuzuordnen seien.

Abg. Rothe-Beinlich erklärte hierzu, dass sie den Gedanken grundsätzlich für richtig und wichtig halte und man selbst darüber nachdenke, wie es gelingen könne, die Aufarbeitung nicht nur auf die Stasi zu reduzieren, sondern alle Beteiligten in den Blick zu nehmen, die die Diktatur am Laufen gehalten hätten. Bislang habe man noch keinen richtigen Ansatz hierzu gefunden. In diesem Zusammenhang erkundigte sie sich, ob die Regelungen des StUG, sofern dieses als Grundlage herangezogen werde, weitgehend genug seien, um zumindest die Funktionäre an vorderster Stelle erfassen zu können.

Darüber hinaus teilte sie mit, dass erschwerend hinzukomme, dass es kilometerlange Aktenbestände gebe, die noch nicht gesichtet worden seien, und dass zum Teil Akten geführt worden seien, für die sich in den Stasi-Akten keinerlei Hinweise finden ließen. Hier müsse noch sehr viel Arbeit verrichtet werden.

Dr. Gieseke legte dar, dass das StUG durchaus seine Grenzen habe. Man dürfe jedoch nicht vergessen, dass es bei den in Rede stehenden Gesetzentwürfen nicht um eine Aufarbeitung der SED-Diktatur im Ganzen gehe, sondern um die Überprüfung der Thüringischen Abgeordneten im Jahr 2020. Dennoch seien er und andere, die sich mit diesem Thema befassten, sich einig, dass die extreme Fokussierung auf die ehemaligen hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit seinerzeit ein notwendiger, aus heutiger Sicht jedoch viel zu kurz greifender Schritt gewesen sei.

Die entscheidende Frage sei seines Erachtens, ob eine solche Überprüfung in der Praxis überhaupt möglich wäre. Wenn aus einem Lebenslauf eines Abgeordneten hervorginge, dass er in den 1970er-/1980er-Jahren Funktionen ausgeübt habe, die sich dem Katalog annähernten, wäre eine gezieltere Überprüfung durchaus möglich. Fraglich sei jedoch, wo man suche und wer die Überprüfungen durchführe. Die BStU habe keine Möglichkeit, in den mehrere Hundert Kilometer umfassenden Aktenbeständen gezielt nach einer Person zu suchen, die nicht als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter oder Betroffener erfasst sei. Gleiches gelte auch für die weiteren Archive. Sofern es keine Opferakte gebe, sei es nahezu unmöglich, diese Personen konkret zu benennen.

Abg. Montag führte aus, dass es seinerzeit auch politisches Denunziantentum gegeben habe. In diesem Zusammenhang interessierte ihn, welche Erkenntnisse vorlägen, dass die Stasi aufgrund von Denunziationen tätig geworden sei, und inwiefern nachvollziehbar sei, wo ein solcher Vorgang seinen Ursprung gehabt habe. Dies betreffe auch Personen, die anderen geschadet hätten, auch wenn sie nicht rechtlich oder faktisch weisungsbefugt gewesen seien.

Dr. Gieseke antwortete, dass dieser Fall durch die bestehenden Regelungen nicht erfasst sei. Dies würde gewissermaßen einer faktischen IM-Tätigkeit entsprechen. Wenn beispielsweise eine Person mitteile, dass ihr Nachbar beabsichtige, in den Westen auszureisen und einen Brief an Helmut Kohl zu schreiben, dann hätte dies womöglich so stattgefunden, es lasse sich im Gesetz aber nicht wiederfinden.

– Frau Tröbs, Präsidentin des Bund der Zwangsausgesiedelten e. V. (BdZ), Zugschrift 7/527, bedankte sich eingangs für die Initiative, eine solche Anhörung durchzuführen. Auch anzuerkennen seien die beiden Gesetzentwürfe, welche durch die Fraktion der CDU sowie die Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen eingebracht worden seien. Das Thema sei nach wie vor mit großen Emotionen verbunden. Der BdZ habe deshalb die Hoffnung, dass die heutige Anhörung bei allen Meinungs- und Bewertungsunterschieden zu einem breiten Konsens beitrage, damit in Thüringen bald wieder nach einer klaren Gesetzgebung gehandelt werden könne.

Durch die exponierte Stellung des Bekenntnisses zur Menschenwürde im ersten Artikel des Grundgesetzes werde deutlich, dass auf diesem geschützten Rechtsgut alle anderen Grundrechtsbestimmungen der demokratischen, offenen und freiheitlichen Gesellschaft beruhten. Die Würde des Menschen habe aber auch für die Stasi eine wichtige Rolle gespielt. Menschen in ihrer Würde zu verletzen, sei fester Bestandteil des Vorgehens der Stasi gewesen. Für die Machterhaltung der SED und die Existenz des von ihr kontrollierten Staats, habe die Stasi Methoden praktiziert, die grundsätzlich eine Missachtung der Menschenrechte bedingt hätten,

da sie darauf abzielten, Menschen zu verfolgen, einzuschüchtern, zu manipulieren und zu brechen. In letzter Konsequenz habe man noch nicht einmal vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zurückgeschreckt. Dabei hätten sich sowohl der Staat als auch das Ministerium für Staatssicherheit noch beim Überschreiten der Grenze ethischen Verhaltens im Recht geglaubt.

Zur Sicherung der ehemaligen innerdeutschen Grenze habe das SED-Regime die beiden stabsmäßig organisierten Zwangsaussiedlungsaktionen durchgeführt. Circa 12.000 Menschen seien Opfer dieser brutalen Deportationen in das Landesinnere der DDR geworden. Als Interessenvertreterin der Zwangsausgesiedelten sei sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Zuzschrift 7/527 ausführlich auf dieses Verfolgungsschicksal eingegangen, das weder vor älteren Menschen, Kranken, Schwangeren noch Kindern Halt gemacht habe. Allein von den Zwangsausgesiedelten der zweiten Willküraktion am 3. Oktober 1961 seien über die Hälfte Kinder gewesen. Sie selbst sei zehn Jahre alt gewesen, als man ihr am Morgen des 3. Oktober 1961 um halb sieben Uhr die geborgene Kinderzeit genommen und ihre Kinderseele tief verletzt habe, da auch ihre Eltern bespitzelt und denunziert worden seien. Das erlittene Trauma wirke bis an das Lebensende.

Frau Tröbs erklärte, sie habe das Datum des 3. Oktober 1961 und das an diesem Tag Erlebte bewusst benannt, da sie damit einerseits habe aufzeigen wollen, dass an den Zwangsausgesiedelten der DDR zweifelsfrei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ein Verstoß gegen die Menschenwürde verübt worden seien. Andererseits sei es unerklärlich, dass einem SED-Opferverband über einen derart langen Zeitraum zugemutet werde, für eine berechtigte, angemessene Entschädigung kämpfen zu müssen, sodass sich der BdZ die Frage stelle, wann die politischen Entscheidungsträger die bisherige Schwerfälligkeit aufgeben und endlich den legislativen Verpflichtungen nachkommen wollten.

Wer die Bedeutung und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdiensts sowie das totalitäre Staatswesen der DDR verharmlose, verhöhne die Opfer politischer Verfolgung in der DDR, zumal der Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsprozess bis heute noch nicht abgeschlossen sei. Auch dürfe nicht unerwähnt bleiben, dass die SED-Opfer bis heute zumeist denen gegenüber wirtschaftlich und gesellschaftlich im Nachteil seien, die für ihre Verfolgung verantwortlich gewesen seien oder daran mitgewirkt hätten. Aus diesem Grund fordere der BdZ eine schonungslose Aufarbeitung des Geschehenen. Es dürfe nicht passieren, dass ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdiensts versuchten, ihr Agieren zu relativieren, umzu-deuten oder gar zu rechtfertigen. Deshalb begrüße der BdZ zum einen die beabsichtigte Fortführung der Abgeordnetenüberprüfung und zum anderen, dass die Gesetzentwürfe erkennen ließen, dass der Finger in die richtige Wunde gelegt werde.

Im Hinblick auf die beiden in Rede stehenden Gesetzentwürfe teilte Frau Tröbs mit, aus Sicht des BdZ sei es anschaulich, die Überprüfung in das Thüringer Abgeordnetengesetz aufzunehmen, da darin die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags geregelt seien. Es beinhalte Festlegungen sowie Verpflichtungen für die Ausübung des Mandats, sodass folgerichtig für die Überprüfung wie vorgeschlagen § 42i neu eingefügt werden sollte.

Die Aufnahme, dass die Mitglieder des Thüringer Landtags nach Annahme des Mandats geprüft werden sollen, halte der BdZ ebenfalls für sinnvoll, da sie mehr Transparenz in das Verfahren bringe, obgleich eine Überprüfung noch vor der Wahl ideal wäre. Auch der Vorschlag, keine Altersbegrenzung festzulegen, werde begrüßt, da die zu prüfende Tätigkeit im Sinne des StUG erfolgen sollte. Danach blieben Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahrs außen vor. Deshalb erübrige sich eine Altersangabe oder auch der Wortlaut „die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten“. Der BdZ könne weiterhin den Formulierungen in beiden Gesetzentwürfen zustimmen, dass die Überprüfung ungeachtet früherer Überprüfungen und ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen solle. Die Beeinträchtigung des Abgeordnetenmandats durch eine Überprüfung ohne Zustimmung sei nach dem StUG gerechtfertigt. Da nach dem StUG nunmehr eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2030 erlaubt sei, sollte die Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Die Geltungsdauer der Überprüfung sollte wie bisher mit den befristeten Überprüfungsmöglichkeiten nach dem StUG übereinstimmen.

Da nach dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Oktober 2019 die Betroffenen unbefristet einen Antrag auf Rehabilitierung und Entschädigung stellen könnten, wäre danach eine nochmalige Verlängerung über den 31. Dezember 2030 hinaus möglich. Deshalb schlage der BdZ vor, nicht nur die Überprüfung der Mitglieder im Sinne der jeweils gültigen Fassung des StUG festzulegen, sondern auch die Überprüfungsfrist dem StUG entsprechend anzupassen. Es sollten überdies Tätigkeiten aufgenommen werden, die in § 6 StUG, den Begriffsbestimmungen, benannt würden. Diese seien hauptamtliche Mitarbeiter, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdiensts gestanden hätten, sowie Offiziere des Staatssicherheitsdiensts im besonderen Einsatz, inoffizielle Mitarbeiter, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt hätten, Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdiensts hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt gewesen seien sowie inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebiets 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei. Insoweit erübrige sich eine Formulierung wie „wissentlich“. Die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Thüringer Landtag sowie für das Ende einer Wahlperiode seien in beiden Gesetzentwürfen identisch. Eine Ergänzung halte der BdZ nicht für erforderlich. Die

Verpflichtung des Abgeordneten zu Angaben für die Überprüfung, die die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 betreffen, sollte zeitlich nicht weiter begrenzt werden.

Im Hinblick auf den Vorschlag, dass die stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Kommission beim Vorliegen eines positiven Überprüfungsergebnisses durch Beschluss auch festzustellen hätten, ob der überprüfte Abgeordnete das Ansehen des Landtags belaste, führte Frau Tröbs aus, die Recherche des BdZ habe ergeben, dass sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Thüringer Verfassungsgerichtshofs die Bewertung eines Abgeordneten als politisch unwürdig nicht den Schutz des Abgeordnetenstatus verletze. Es sei verfassungskonform, dass das Überprüfungsgremium nicht nur die Einzelheiten der Tätigkeit festzustellen habe, sondern diese auch dahin gehend bewerten solle, ob ein Abgeordneter politisch unwürdig sei, ein Landtagsmandat innezuhaben. Vor diesem Hintergrund halte der BdZ die Formulierung, dass das Ansehen des Landtags belastet werde, für rechtlich unbedenklich. Dass ein Abgeordneter das Ansehen des Landtags belaste, rechtfertige wiederum keinen Mandatsverlust, wenn die Thüringer Verfassung diese Möglichkeit nicht einräume. Eine rechtliche Sanktionierung sei somit nicht gegeben, gleichwohl aber eine sonstige Konsequenz politischer Art, die von den Fraktionen im Landtag sowie von der Öffentlichkeit festgelegt werde. Der vorgeschlagenen Konsequenz gemäß § 42i Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 7/858 stimme der BdZ zu. Danach werde von der erweiterten Kommission der Abschlussbericht zunächst dem betroffenen Abgeordneten zwecks Abgabe einer Erklärung übergeben, die dem Bericht als Anlage beigefügt werde, welcher sodann vom Thüringer Landtag in einer seiner Sitzungen besprochen und als Drucksache veröffentlicht werde. Eine öffentliche Bekanntgabe sei nach der Rechtsprechung zulässig und entspreche dem Zweck des Überprüfungsverfahrens. Deshalb sollte neben den Fraktionen und parlamentarischen Gruppen auch die Öffentlichkeit die ermittelten Feststellungen bewerten können. Dennoch sollte letztendlich der Schutz des Abgeordneten sichergestellt werden.

Die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Vorgehensweise würde die Rechte eines Abgeordneten nicht beeinträchtigen, sodass der BdZ der Umsetzung zustimme. Mit der beabsichtigten Rechtsgrundlage könnten insbesondere folgende Rechte gewährleistet werden: Der Abgeordnete werde am Verfahren beteiligt, er dürfe aktiv mitwirken. Auch werde ihm zugestanden, Stellung zu beziehen. Der Schutz vor Indiskretion werde sichergestellt. Nur ein kleiner Personenkreis dürfe Einblick in die vertraulichen Unterlagen nehmen. Auch begrüße der BdZ, dass zunächst nur der Präsident das Verfahren einleite und erst in Abhängigkeit von den seitens des Bundesbeauftragten erhaltenen Unterlagen die expliziert für Überprüfungsverfahren gebildete Kommission eingebunden werde.

Frau Tröbs stellte abschließend heraus, dass innerhalb der bisherigen Gültigkeitsdauer Erfahrungen sowie Erkenntnisse hätten gewonnen werden können, sodass der BdZ darin eine Gelegenheit für eine zweckmäßige Anpassung sehe. Zur Auseinandersetzung in einer freiheitlichen Demokratie gehöre, dass auch entgegen bisherigen Meinungen Standpunkte dargestellt werden könnten. Entscheidend sei letztendlich der sich daraus ergebende Erkenntnisgewinn. Diese Chance sollte für das beabsichtigte neue Gesetz genutzt werden.

Abg. Rothe-Beinlich bat um ergänzende Ausführung, was konkret mit den Ausführungen, dass zur Auseinandersetzung in einer freiheitlichen Demokratie gehöre, dass auch entgegen bisherigen Meinungen Standpunkte dargestellt werden könnten, gemeint sei, worauf **Frau Tröbs** mitteilte, dass sich diese Ausführungen darauf bezögen, dass zwei unterschiedliche Gesetzentwürfe vorgelegt worden seien. Sie habe deshalb mit dieser Formulierung zum Ausdruck bringen wollen, dies als Chance zu sehen, sich inhaltlich darüber zu verständigen und einen vernünftigen Konsens zu finden.

Vors. Abg. Mitteldorf stellte fest, dass alle Anzuhörenden ihre mündlichen Stellungnahmen hätten vortragen können, und beendete das mündliche Anhörungsverfahren. Sie wies darauf hin, dass der Ausschuss die Anhörung in der nächsten planmäßigen Ausschusssitzung auswerten werde.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollantin